

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Peezer Bach“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Peezer Bach“ vom 18. November 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 28 vom 23. Dezember 1998;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Gebote	2
§ 5 Verbote	3
§ 6 Zulässige Handlungen	3
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 8 Duldungspflicht	5
§ 9 Zuwiderhandlungen	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
Anlage	6

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Peezer Bach“ und wird im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 163 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemarkungen Stuthof, Peez sowie Nienhagen.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Karte ist als Anlage dieser Verordnung beigelegt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind.

(3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Flurkarte 1 : 5 000 durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Im Bereich der südlichen Außendeiche der Klassierpolder verläuft die Grenze 20 Meter südlich bzw. westlich des Deichfußes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, bachbegleitenden Landschaft vom Breitling bis in das Hinterland.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
2. der Sicherung ökologisch besonders wertvoller natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen;
3. der Sicherung von Lebensräumen, insbesondere für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
4. dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

§ 4 Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind gezielte Maßnahmen durchzuführen, die der Sicherung gefährdeter Strukturen der Landschaft dienen, um damit gleichfalls Lebensräume für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie zu verbessern. Dazu zählen insbesondere:

1. die Erhaltung, Pflege und Sanierung der Kleingewässer sowie eine schonende, naturverträgliche und auf den Schutzzweck sowie auf die Funktion abgestimmte Gewässerunterhaltung der Vorfluter;
2. die Erhaltung der Erlen-Eschen-Waldgesellschaft in der „Ossenkoppel“;
3. die Erhaltung, Pflege und Verjüngung der Kopfweidenbestände;

4. die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Feldhecken;
5. die extensive Wiesennutzung auf geeigneten Grünlandflächen.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Peezer Bach“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Straßen oder Flächen für den ruhenden Verkehr neu anzulegen;
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten;
4. Grundwasserabsenkungen durchzuführen;
5. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen;
6. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben;
7. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder zu kampieren;
8. oberirdische Leitungen neu zu verlegen;
9. den natürlichen Wasseraustausch bei Hochwassersituationen zwischen Breitling und Mündungsbereich Peezer Bach zu unterbinden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes mit der Maßgabe, Jagdkanzeln so aufzustellen, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes mit folgenden Maßgaben:
 - a) Der Orchideenbestand in der Ossenkoppel ist bei Maßnahmen des Holzeinschlages zu sichern.
 - b) Der Anbau standortfremder Baumarten ist nicht gestattet.
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit folgenden Maßgaben:
 - a) Kleingewässer und Feldhecken sind bei der Beweidung auszuzäunen.

- b) Die Umwandlung von Dauergrünland ist unzulässig.
4. die für den Betrieb und die Instandhaltung der industriellen Absetzanlage/Spülfeld Schnatermann notwendigen Handlungen und baulichen Anlagen;
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter mit der Maßgabe, den Aushub vom Peezer Bach (Südarm) einzuebnen;
 6. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Straße einschließlich Bankett- und Grabenräumung sowie der Auslichtungsschnitt;
 7. die Anlage von Rad- und Wanderwegen, nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
 8. die ordnungsgemäße Instandhaltung, Demontage und Überwachung der Ver- und Entsorgungsanlagen;
 9. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Seezeichen;
 10. Untersuchungen oder Maßnahmen (einschließlich Pflege und Entwicklung) zum Schutz des Gebietes oder zu wissenschaftlichen Zwecken;
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Maßgaben der §§ 5 und 6 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten und Maßgaben nach §§ 5 und 6 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Duldungspflicht

(1) Eigentümerinnen und/oder Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben Pflegemaßnahmen an Kopfweiden und in geschützten Biotopen nach § 20 LNatG M-V zu dulden, soweit dadurch die Nutzung von Grundflächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Eigentümerinnen und/oder Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind bis spätestens vier Wochen vor Arbeitsaufnahme zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch in Form einer öffentlichen Bekanntmachung erfolgen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet „Peezer Bach“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zum § 5, § 6 oder zu Nebenbestimmungen von § 7 Abs. 3 stehen, so kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist;
2. entgegen § 6 Nr. 1 Jagdkanzeln so aufstellt, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird;
3. entgegen § 6 Nr. 2 Buchstabe a den Orchideenbestand in der Ossenkoppel bei Maßnahmen des Holzeinschlages nicht sichert;
4. entgegen § 6 Nr. 2 Buchstabe b standortfremde Baumarten anbaut;
5. entgegen § 6 Nr. 3 Buchstabe a Kleingewässer und Feldhecken bei der Beweidung nicht auszäunt;
6. entgegen § 6 Nr. 3 Buchstabe b Dauergrünland umwandelt;
7. entgegen § 6 Nr. 5 den Aushub vom Peezer Bach (Südarm) nicht einebnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **100 000 EUR** geahndet werden.

Anlage

